

Bericht

**des Gemischten Ausschusses
(Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss
und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das
Landesgesetz, mit dem
das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, die Oö. Landtagswahlordnung,
die Oö. Kommunalwahlordnung, die Oö. Gemeindeordnung 1990,
das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und
das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2013)**

[Landtagsdirektion: L-2012-120162/2,
miterledigt [Beilage 773/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 des Bundes, BGBl. I Nr. 43, erfolgte eine Änderung der Gründe für einen Ausschluss vom Wahlrecht auf Bundesebene in Reaktion auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache "Frodl gegen Österreich", welches am 4. Oktober 2010 in Rechtskraft erwachsen ist. Da sich das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausschließlich auf das aktive Wahlrecht bezieht, wurden die Wahlausschlussgründe für das aktive und passive Wahlrecht auf Bundesebene nunmehr unterschiedlich definiert.

Darüber hinaus wurde der Hauptwohnsitz-Begriff im B-VG für jene Personen, die sich in Gewahrsam einer Justizanstalt befinden, für Wahlangelegenheiten neu definiert, um an Standorten von Justizanstalten in kleineren Gemeinden Unbilligkeiten zu vermeiden.

Auf Grund des in der Bundesverfassung verankerten wahlrechtlichen Homogenitätsgebots, demzufolge die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtagswahlordnung nicht enger gezogen werden dürfen als es die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat vorsieht (Art. 95 Abs. 2 B-VG) und gleichzeitig die Bedingungen des aktiven und passiven

Wahlrechts in den Gemeinden nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Landtag (Art. 117 Abs. 2 B-VG) sind die wahlrechtlichen Bestimmungen auf Landes- und Gemeindeebene entsprechend anzupassen.

Weiters sind jene Bestimmungen des öö. Landesrechts anzupassen, die an das aktive und/oder passive Wahlrecht zum Landtag oder den Gemeinderat anknüpfen.

Infolge der Einführung des Instituts der Eingetragenen Partnerschaft ist nunmehr auf Grund einer Änderung des Personenstandsgesetzes der dem Begriff "Familiename" gleichwertige Terminus "Nachname" zu beachten; die betreffenden wahlrechtlichen Bestimmungen und Formulare auf Landesebene sind entsprechend anzupassen.

Zudem ist eine Anpassung der landesrechtlichen Wahlrechtsvorschriften an die Novelle BGBl. I Nr. 12/2012 vorzunehmen. Mit dieser Novelle erfolgte seitens des Bundesgesetzgebers in den wahlrechtlichen Kodifikationen insoweit eine terminologische Adaptierung, als der Begriff "anderer öffentlicher Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlicher Feiertag" ersetzt wurde.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sind gemäß Art. 15 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im Artikel I (Art. 16 Abs. 3 und 4 Oö. L-VG) und im Artikel VII Abs. 1 (Inkrafttreten). Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 (§ 16 Abs. 4), Art. II Z 8 (§ 77 Abs. 1) sowie Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 2) und Z 10 (§ 85 Abs. 1):

Diese Änderungen sind auf die Novelle BGBl. I Nr. 12/2012, zurückzuführen, mit der in den bundeswahlrechtlichen Kodifikationen insoweit eine terminologische Anpassung erfolgte, als der Begriff "anderer öffentlicher Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlicher Feiertag" ersetzt wurde.

Zu Art. II Z 1 (§ 20 Abs. 1 Z 2) und Art. III Z 2 (§ 17 Abs. 1 Z 2):

Der Bundesverfassungsgesetzgeber erachtete es als dringend geboten, den Hauptwohnsitz-Begriff für Personen, die sich in Gewahrsam einer Justizanstalt befinden, für Wahllangelegenheiten speziell dahingehend neu zu definieren, dass insbesondere an Standorten von Justizanstalten in kleineren Gemeinden nicht eine große Anzahl an Häftlingen dieser Gemeinde zuzurechnen ist. Andernfalls wäre insbesondere bei Gemeinderatswahlen mit Wahlkämpfen in den Justizanstalten zu rechnen, weil die Insassen der Anstalt ein beträchtliches Wählerpotential darstellen würden. Dieser Umstand würde ferner dadurch verstärkt, dass bei Gemeinderatswahlen nicht nur österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sondern auch die Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedstaaten wahlberechtigt sind. Insofern fügte der Bundesverfassungsgesetzgeber dem Hauptwohnsitz-Begriff des B-VG einen weiteren Absatz hinzu (vgl. Art. 6 Abs. 4 B-VG).

Dieser auf Bundesebene vorgenommenen Änderung entsprechend ist daher bei Verwendung des Begriffs "Hauptwohnsitz" in Verbindung mit einem Verweis auf Art. 6 Abs. 3 B-VG der jeweilige Verweis auf den neu eingefügten Abs. 4 zu erweitern.

Zu Art. II Z 2 (§ 20 Abs. 2 und 3) und Art. III Z 3 (§ 17 Abs. 2 und 3):

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 des Bundes, BGBl. I Nr. 43/2011, wurden die Gründe für einen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht in Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8.4.2010, Bsw. 20201/04 in der Sache "Frodl gegen Österreich" neu gefasst. Künftig können Personen nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss als Einzelfallentscheidung durch ein Gericht erfolgt. Hierzu wurde im § 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992 ein Katalog von Straftaten aufgenommen, bei denen eine thematische Nähe der begangenen Straftaten zu Fragen, die sich auf Wahlen und demokratische Institutionen beziehen, gegeben ist; diesfalls kann das Gericht den Ausschluss vom Wahlrecht bereits ab einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr aussprechen. Darüber hinaus kann das Gericht künftig auch Personen vom Wahlrecht ausschließen, die wegen einer strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. § 20 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 17 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung verweisen auf die neu gefassten Wahlausschlussgründe des § 22 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 20 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 17 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung entsprechen § 22 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992, der den Beginn und das Ende des Ausschlusses vom aktiven Wahlrecht neu definiert.

Die Vorgangsweise bei Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 43/2011, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, richtet sich nach bundesgesetzlichen Bestimmungen. Diese Personen mussten zu diesem

Zeitpunkt gemäß der Übergangsbestimmung des § 13b Wählerevidenzgesetz 1973 unter Beachtung von § 2 Abs. 1 letzter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Wählerevidenz erfasst werden, wenn für sie die Tatbestandsmerkmale für einen Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 1 NRWO nicht mehr vorlagen. Die Gemeinden mussten daher bei Personen, die wegen eines Wahlausschließungsgrundes aus der Wählerevidenz gestrichen waren, anhand des Strafregisters überprüfen, ob eine Verurteilung oder mehrere Verurteilungen entsprechend den Kriterien des § 22 NRWO erfolgt war bzw. waren. Ausschlaggebend war die Rechtskraft des Urteils; dieses musste bis 30. September 2011 in Rechtskraft erwachsen sein. Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt worden waren und keines der in § 22 NRWO aufgezählten Delikte begangen hatten, waren in die Wählerevidenz aufzunehmen.

Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete Wohnsitz oder Hauptwohnsitz als Wohnsitz oder Hauptwohnsitz, sofern sie über keinen anderen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz außerhalb des Ortes der Festnahme oder der Anhaltung verfügen.

Zu Art. II Z 3 (§ 21 Abs. 1) und Z 5 (§ 25 Abs. 5) sowie Art. III Z 4 (§ 18 Abs. 1) und Z 6 (§ 22 Abs. 4):

In diesen Bestimmungen sind die Verweise auf das Wählerevidenzgesetz 1973 zu aktualisieren.

Zu Art. II Z 4 (§ 22 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 28 Abs. 3 Z 2 und 3, § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2) und Z 7, 9 bis 10 (§ 56 Abs. 2 und Anlage 1 bis 4) sowie Art. III Z 5 (§ 18a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 26 Abs. 1 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 Z 2, § 36 Abs. 2 Z 2, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 1) und Z 9, 11 bis 13 (§ 59 Abs. 2 und Anlage 1, 3 bis 6):

Infolge der Einführung des Instituts der Eingetragenen Partnerschaft ist nunmehr auf Grund einer Änderung des Personenstandsgesetzes der dem Begriff "Familiennamen" gleichwertige Terminus "Nachname" zu beachten. Soweit in den landesgesetzlichen wahlrechtlichen Bestimmungen nicht aus besonderen Erwägungen auf den Familiennamen abgestellt wird - wie dies etwa bei der Vergabe von Vorzugsstimmen der Fall ist -, soll nunmehr einheitlich der Begriff des "Namens" verwendet werden. Der Begriff "Name" umfasst den Vornamen und den Familien- oder Nachnamen.

Zu Art. I Z 1 (Art. 16 Abs. 3), Art. II Z 6 (§ 27) und Art. III Z 7 (§ 24):

Das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache "Frodl gegen Österreich" bezieht sich ausschließlich auf das aktive Wahlrecht, sodass die

Wahlausschlussgründe für das aktive und passive Wahlrecht auf Bundesebene nunmehr unterschiedlich definiert wurden; hinsichtlich der Wählbarkeit wurde die bisherige Rechtslage auf Bundesebene beibehalten. Diese Differenzierung ist auch auf Landesebene vorzunehmen, weshalb § 27 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 24 Oö. Kommunalwahlordnung, die bislang im Wesentlichen an die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) anknüpften, neu zu formulieren sind. Vergleichbares gilt für Art. 16 Abs. 3 Oö. Landes-Verfassungsgesetz, in dem ebenfalls bislang an die Wahlberechtigten angeknüpft wurde.

Zu Art. III Z 8 (§ 35 Z 2):

Infolge der Differenzierung hinsichtlich der Wahlausschlussgründe beim aktiven und passiven Wahlrecht ist auch die entsprechende Bestimmung für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister anzupassen; der Verweis in Z 2 hat sich nunmehr auf § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung zu beziehen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 23 Abs. 1 Z 1):

Die nunmehr eingefügte Differenzierung hinsichtlich der Wahlausschlussgründe beim Wahlrecht und der Wählbarkeit erfordert eine Anpassung der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmung betreffend den Mandatsverlust im Gemeinderat nach der Oö. Gemeindeordnung 1990, zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich an die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung angeknüpft wird.

Zu Art. V Z 1 (§ 32 Abs. 2) und Art. VI Z 1 (§ 26 Abs. 2):

In beiden Bestimmungen wird hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit an die diesbezüglichen Voraussetzungen zum Oö. Landtag angeknüpft. Insofern sind die beiden Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Art. VII (Inkrafttreten):

Die Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes sowie die einfachgesetzlichen Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt,

- 1. der Oberösterreichische Landtag möge diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 7. März 2013 aufnehmen,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, die Oö. Landtagswahlordnung, die Oö. Kommunalwahlordnung, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert werden (Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2013), beschließen.**

Linz, am 7. März 2013

Weichsler-Hauer

Obfrau

Dr. Dörfel

Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz,
die Oö. Landtagswahlordnung, die Oö. Kommunalwahlordnung,
die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und das
Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2013)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes

(Verfassungsbestimmung) Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 90/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Art. 16 Abs. 3 lautet:*

"(3) Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind."

2. *Im Art. 16 Abs. 4 wird die Wortfolge "anderer öffentlicher Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlicher Feiertag" ersetzt.*

Artikel II
Änderung der Oö. Landtagswahlordnung

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 27/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 20 Abs. 1 Z 2 lautet der Klammerausdruck:*

"(Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG)"

2. *§ 20 Abs. 2 und 3 lauten:*

"(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2011, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die

Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 22 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden."

3. *Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012" ersetzt.*

4. *Im § 22 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 28 Abs. 3 Z 2 und 3, § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 wird die Wortfolge "Familien- und Vornamen" bzw. die Wortfolge "Familien- und Vornamens" bzw. die Wortfolge "Vor- und Familienname" bzw. die Wortfolge "Familien- und Vorname" durch den Ausdruck "Name" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

5. *Im § 25 Abs. 5 wird die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2007" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012," ersetzt.*

6. § 27 lautet:

"§ 27

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 1 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. im Land Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und
3. von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein."

7. *Im § 56 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Familiennamen" durch die Wortfolge "Familien- oder Nachnamen" ersetzt.*

8. *Im § 77 Abs. 1 wird die Wortfolge "andere öffentliche Ruhetage" durch die Wortfolge "gesetzliche Feiertage" und die Wortfolge "anderen öffentlichen Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlichen Feiertag" ersetzt.*

9. *In der Anlage 1 und der Anlage 3 wird die Wortfolge "Familien- und Vorname" durch die Wortfolge "Name (Familien- oder Nachname und Vorname)" ersetzt.*

10. *In der Anlage 2 und der Anlage 4 wird die Wortfolge "Vor- und Familienname" durch die Wortfolge "Name (Vorname und Familien- oder Nachname)" ersetzt.*

Artikel III **Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung**

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 27/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge "anderen öffentlichen Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlichen Feiertag" ersetzt.*

2. *Im § 17 Abs. 1 Z 2 lautet der Klammerausdruck:
"(Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG)"*

3. *§ 17 Abs. 2 und 3 lauten:*

"(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2011, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 19 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden."

4. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012" ersetzt.

5. Im § 18a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 26 Abs. 1 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 Z 2, § 36 Abs. 2 Z 2, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 1 wird die Wortfolge "Familien- und Vornamen" bzw. die Wortfolge "Familien- und Vornamens" bzw. die Wortfolge "Vor- und Familienname" bzw. die Wortfolge "Vor- und Familiennamen" bzw. die Wortfolge "Familien- und Vorname" durch den Ausdruck "Name" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

6. Im § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2007" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012," ersetzt.

7. § 24 lautet:

"§ 24

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 4 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
2. in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und
3. von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(3) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein."

8. Im § 35 Z 2 wird die Wortfolge "gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 und 3" durch die Wortfolge "gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 und 3" ersetzt.

9. *Im § 59 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Familiennamen" durch die Wortfolge "Familien- oder Nachnamen" ersetzt.*

10. *Im § 85 Abs. 1 wird die Wortfolge "andere öffentliche Ruhetage" durch die Wortfolge "gesetzliche Feiertage" und die Wortfolge "anderen öffentlichen Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlichen Feiertag" ersetzt.*

11. *In der Anlage 1 und der Anlage 6 wird die Wortfolge "Vor- und Familienname" durch die Wortfolge "Name (Vorname und Familien- oder Nachname)" ersetzt.*

12. *In der Anlage 3 und der Anlage 5 wird die Wortfolge "Familien- und Vornamen" durch die Wortfolge "Namen (Familien- oder Nachnamen und Vornamen)" ersetzt.*

13. *In der Anlage 4 wird die Wortfolge "Familien- und Vorname" durch die Wortfolge "Name (Familien- oder Nachname und Vorname)" ersetzt.*

Artikel IV **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ihn gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung von der Wählbarkeit ausschließt,"

Artikel V **Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967**

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 32 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "vom Wahlrecht" durch die Wortfolge "von der Wählbarkeit" ersetzt.

Artikel VI **Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996**

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Wählbar sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle natürlichen Personen, die spätestens am Stichtag das 18. Lebensjahr vollenden und

1. Mitglieder der Landarbeiterkammer sind,
2. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft von der Wählbarkeit zum Oö. Landtag nicht ausgeschlossen sind und
3. in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen."

Artikel VII **Inkrafttreten**

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel I tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Artikel II bis VI treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.